

Satzung des Vereins Deutsch-Afrikanische Kooperation e.V.



Fassung laut Mitgliederversammlung vom 18.12.2014

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr des Vereins

- 1 - Der Verein „Deutsch-Afrikanische Kooperation“ (Abkürzung DAKO e.V.) wurde im Juli 2004 in Köln gegründet und ist im Vereinsregister unter VR-14532 beim Amtsgericht Köln eingetragen.
- 2 - Der Sitz des Vereins und der Gerichtsstand ist Köln.
- 3 - Der Vereinssitz kann durch einen einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung an einen beliebigen Ort verlegt werden.
- 4 - Der Verein stimmt mit dem Gesetz der deutschen Verfassung überein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Daseinsberechtigung, Ziel & Zweck des Vereins

- 1 – Bekämpfung der Verödung der Landgebiete durch Landflucht, d.h. Aufbau von Infrastruktur in diesen Gebieten.
Dazu gehören Einrichtung von Schulen, Aufklärungskampagnen, die traditionelles Wissen tolerieren und fördern, es aber mit der Übernahme westlicher Technologien verknüpfen.
Aufbau und Einrichtung medizinischer Versorgung, Apotheken und Pflegestationen.
- 2 - Kinder-, Frauen- und Menschenrechte bekannt zumachen und durchzusetzen. Gegen Beschneidung von Mädchen, für die Ausbildung von jungen Frauen, gegen Kinderarbeit und für eine Chance für behinderte Menschen in Sachen Aufgabe, Arbeit und Akzeptanz.
- 3 - Förderung von Umweltschutzprojekten, wie Aufklärung, Einrichtung kompostierbarer Toiletten, Bau von Kanalisation und Kläranlagen. Kampf gegen die Abholzung der Wälder.
- 4 – Brücken und einen Synergieeffekt zwischen den Akteuren der Entwicklungspolitik von Nord und Süd zu bauen.
- 5 - Ressourcen- und Bewusstseinsstärkung der afrikanischen Bevölkerung.
- 6 – Die Bevölkerung in der Westlichen Welt zu informieren und in Bezug auf die Problematik der Entwicklungspolitik in Afrika zu sensibilisieren.
- 7 - Integrationshilfe für afrikanische Migranten in Deutschland.
- 8 – Planung und Durchführung von EZ-Projekten in Afrika.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1 - Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 - Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 - Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1 – Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2 - Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3 - Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 4 - Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich und ist schriftlich zu erfolgen.
- 5 - Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 6 - Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung einberufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Finanzierung

Die erforderlichen Geldmittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliederbeiträge
2. Spenden und Legate
3. Schenkungen
4. Zuwendungen und Zuschüsse
5. Einnahmen aus Veranstaltungen

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Der Verein verfügt über zwei Hauptorgane:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 1 - Die Vertretung des Vereins liegt bei dem Vorstand, der aus mindestens drei Mitgliedern (Vorstandsvorsitzender, Geschäftsführer, Kassenwart) besteht. Diese werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und können von ihr jederzeit entlassen werden. Die Vorstandsmitglieder können nach Ablauf ihrer Amtszeit wiedergewählt werden.
- 2 - Gemäß §26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3 - Der Vorstand überwacht die Orientierung des Vereins, überprüft seine Geschäftsführung, genehmigt das dem Verein bewilligte Budget und übernimmt die tägliche Vereinsarbeit.
- 4 - Im Fall einer Vakanz innerhalb einer Amtszeit kann, im Einklang mit den Bestimmungen des deutschen Vereinswesens, ein neues Vorstandsmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 5 - Der Vorstand tritt auf Einberufung durch seinen Vorsitzenden zusammen. Er ist nur dann beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die des Geschäftsführers. Die Beschlüsse werden protokolliert und die Protokolle am Sitz des Vereins aufbewahrt.
- 6 - Der Vorstand hat umfassende Vollmacht für die Verwaltung und die Geschäftsführung des Vereins. Nicht zuständig ist er für Akte, die durch das Gesetz oder diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 7 - Gerichtliche Schritte, sei es in Form von Anklage oder Verteidigung, werden im Namen des Vereins vom Vorstand durchgeführt.
- 8 - Der Vorstand plant die laufenden Tätigkeiten des Vereins, übernimmt die administrative und finanzielle Geschäftsführung und eventuelle Engagements.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1 - Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern. Geleitet wird sie vom Vorstandsvorsitzenden oder, in seiner Abwesenheit, durch den Geschäftsführer.
- 2 - Die Mitgliederversammlung ist die höchste Autorität des Vereins. Sie hat die Vollmachten, die ihr ausdrücklich vom Gesetz oder von dieser Satzung zuerkannt sind.
Ihrer Zuständigkeit sind vor allem vorbehalten:
 1. Veränderungen der Satzung
 2. Ernennung und Absetzung des Vorstandes
 3. Genehmigung des Budgets und der Rechnungslegung
 4. Selbstauflösung des Vereins
 5. Ausschluss von Mitgliedern
- 3 - Jedes Jahr muss mindestens eine Mitgliederversammlung abgehalten werden. Der Verein kann jederzeit zu einer außerordentlichen Versammlung zusammengerufen werden, sei es durch Entscheidung des Vorstands oder auf Antrag der einfachen Mehrheit der Vereinsmitglieder.
- 4 - Jede Versammlung findet an dem Tag, zu der Zeit und an dem Ort statt, die in der Einberufung bezeichnet wurde. Die Einberufung muss allen Mitgliedern schriftlich per Brief oder Mail mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitgeteilt werden. Die Tagesordnung wird in der Einberufung mitgeteilt. Die Mitgliederversammlung kann auch über solche Punkte gültig beraten, die in der Tagesordnung nicht genannt sind. Ebenfalls muss jede Vorlage, die von der einfachen Mehrheit der Mitglieder unterzeichnet ist, auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 5 - Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, außer wenn das Gesetz oder diese Satzung es anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden oder des Geschäftsführers.
- 6 - Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer unterzeichnet wird. Die Protokolle werden am Sitz des Vereins aufbewahrt, wo sie von allen Mitgliedern eingesehen, nicht aber von dort entfernt werden dürfen.

§ 9 Verschiedene Bestimmungen, Änderungen und Auflösung

- 1 - Diese Satzung kann abgeändert werden, sei es auf Initiative des Vorstandes, oder auf Antrag von wenigstens einem Drittel der tatsächlichen Mitglieder des Vereins. Für die Änderung ist die einfache Mehrheit der Stimmen der tatsächlichen Mitglieder erforderlich.
- 2 - Um die Transparenz der Vereinsarbeit zu gewährleisten, kann die Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfer beauftragen. Der Rechnungsprüfer muss nicht zwingend Mitglied des Vereins sein. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Dauer seines Mandats.
- 3 - Alles, was nicht ausdrücklich in dieser Satzung festgelegt ist, wird durch das deutsche Vereinsgesetz für nichtgewinnbringende Organisationen geregelt.
- 4 - Auflösung des Vereins:
Bei Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vereinsvermögen einem ordentlichen Mitglied des Paritätischen mit Auflage, es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden zu.